

Liestal, 31. Januar 2023/BUD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2022/489**

Postulat von Marc Scherrer

Titel: **Preis Anpassung wegen Lieferengpässen**

Antrag Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Bereits 2021 waren ausserordentliche Preisänderungen und Lieferengpässe erkenn- und spürbar, insbesondere in den Bereichen Baumaterialien und Elektronikbauteile. Entgegen den allgemeinen Erwartungen trat im Markt keine Beruhigung ein. Von besonders hohen Teuerungszuschlägen und volatilen Preisen sind nach wie vor Stahl-, Holz- und Kunststoffprodukte sowie bituminöse Beläge und Dämmplatten betroffen.

Unbestritten ist der Handlungsspielraum einer anbietenden Unternehmung in der Angebotserstellung insofern beschränkt, als mit Eingabe ihres Angebots der Einfluss auf die Preisgestaltung endet. Aufgrund dessen wurde die Praxis bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons zeitnah an die aktuellen Gegebenheiten angepasst, indem die [Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB](#) zur Verrechnung bei ausserordentlichen Preisänderungen bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons umgesetzt wurden. Mit Anpassungen in den Submissionen konnte erreicht werden, dass im Auftragsfall die Preisentwicklung ab Eingabetermin des Angebots (Stichtag) bis zur Bestellung oder Lieferung nachvollzogen sowie projekt- und produktespezifisch erfasst und ausgewiesen werden kann. Das Risiko von Preisänderungen zu Lasten der anbietenden Unternehmung, wie auch das Risiko spekulativer Angebote zu Ungunsten der ausschreibenden Stelle wurden auf diese Weise eliminiert; ausserordentliche Preisänderungen können ausgewiesen und vergütet werden.

In laufenden Verträgen (heisst: Submission und Vertrag vor 2021), werden ausserordentliche Preisänderungen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der KBOB bearbeitet. Preisänderungen einzelner Produkte mit sehr hohen Teuerungsraten, die nicht über anerkannte Indizes wie den Baupreisindex oder den Produktionskosten Index PKI abgedeckt werden, sind der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin anzuzeigen. Nachvollziehbare Preisänderungen werden als ausserordentliche Preisänderung anerkannt und entsprechend vergütet.

Sowohl in laufenden Verträgen wie auch bei Neuausschreibungen wird der Thematik «ausserordentliche Preisänderungen» bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons damit hinreichend und angemessen Rechnung getragen.